

RS UVS Burgenland 1995/01/20 02/05/94173

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.01.1995

Rechtssatz

Aus dem Satz-, Wort- und Sinnzusammenhang des§ 23 Abs 6 StVO ergibt sich, daß die dort angeführten drei Ausnahmetatbestände zwar ein Stehenlassen eines Anhängers ohne Zugfahrzeug zulassen, dieses Stehenlassen aber dennoch in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer Be- oder Entladung dieses abgestellten Anhängers ohne Zugfahrzeug stehen muß. Ist letzteres nicht der Fall, können diese Ausnahmegründe ein Abstellen eines Anhängers ohne Zugfahrzeug auf der Fahrbahn nicht rechtfertigen.

Schlagworte

Anhänger, Abstellen ohne Zugfahrzeug, nur zulässig im Zusammenhang mit Be- oder Entladung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at